



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 3. Juli 2013

Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabebesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2012	1755
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Vereinbarung über eine Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ...	1756
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg)	1761
Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	
Eröffnung des Raumordnungsverfahrens Hotel- und Ferienhausanlage Niederlehme (Königswald Resort)	1762
Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg	
Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Justiz für das Land Brandenburg	1764
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs REpower 3.2M114 in 03205 Calau OT Gollmitz	1766
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Wiederöffnung Brennergraben bei Trampe	1766
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in 16269 Wriezen	1767
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Blindow	1767

Inhalt	Seite
Genehmigung für 15 Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Schadewitz	1768
Wesentliche Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in 15837 Baruth OT Petkus	1769
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1770
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1777

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2012

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten
Vom 7. Juni 2013

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und § 10 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 26. Januar 2006 (GVBl. II S. 30), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Förderabgabeverordnung vom 16. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 30), werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt:

1 Steinsalz und Sole (§§ 16 und 17 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2012 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	28 749 702,57 €
Produktionsmenge (Deutschland):	1 798 867,0 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	15,98 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 15,98 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BbgFördAV beträgt **0,16 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,08 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 (§ 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0812 11 900 (alt: 1421 11 903 und 1421 11 909), 0812 12 103 (alt: 1421 12 133 und 1421 12 139), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2012 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	842 344 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	140 467 000 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	6,00 €/t
50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	3,00 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 für den Erhebungszeitraum 2012 wird auf 3,00 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 18 BbgFördAV beträgt **0,210 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummer 0812 12 307 (alt: 1421 12 307), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2012 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	26 338 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	5 137 000 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	5,13 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 für den Erhebungszeitraum 2012 wird auf 5,13 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,257 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 2332 11 103 (alt: 2640 11 130), 2332 11 105 (alt: 2640 11 150) und 2332 11 107 (alt: 2640 11 170), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2012 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	510 431 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	7 083 000 m ³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 72,05 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 9,37 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 9,37 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,937 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätz-ziffer 5 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0892 10 101 (alt: 1030 10 101) und 0892 10 105 (alt: 1030 10 105), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2013, wird für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätz-ziffer 5 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2012 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 13 657 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 1 302 000 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 10,49 €/m³

Der Marktwert für Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätz-ziffer 5 wird auf 10,49 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **0,525 Euro pro Kubikmeter**.

Vereinbarung über eine Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 11. Juni 2013

Mit Inkrafttreten von § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 28. Juli 2011 ist die Einrichtung einer Landesschiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Pflicht. Die benannten Parteien haben die erforderliche Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b SGB V am 19. März 2013 getroffen, die veröffentlicht wird.

Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Land Brandenburg

zwischen

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Berlin-Brandenburg

der IKK Brandenburg und Berlin

der Knappschaft - Regionaldirektion Cottbus

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

und

den Ersatzkassen

Barmer GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse-KKH
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/
Brandenburg

- im Folgenden Krankenkassen genannt -

und

der Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation
Brandenburg e. V.

und

dem Verband Privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen
Berlin-Brandenburg e. V.

- im Folgenden Vertreter der Leistungserbringer genannt -

In Umsetzung des sich aus § 111b Abs. 1 SGB V ergebenden Auftrags schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung der Landesschiedsstelle

(1) Für das Land Brandenburg wird eine Schiedsstelle nach § 111b SGB V errichtet.

(2) Die Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle wird abwechselnd für jeweils zwei Jahre bei den Krankenkassen und bei den maßgeblichen Verbänden der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Landesschiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Landesschiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie jeweils bis zu fünf weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Vertragsparteien. Die oder der Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Vertragsparteien haben pro Partei jeweils eine Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertreterin oder Stellvertreter und die unparteiischen Mitglieder haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vertragspartner können gegenüber der Geschäftsstelle jeweils bis zu drei Stellvertreter für die von ihnen entsandten weiteren Mitglieder der Schiedsstelle benennen.

(3) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der zwei unparteiischen Mitglieder sowie von deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern richtet sich nach § 111b Abs. 2 SGB V. Sie gelten als bestellt, sobald sie sich gegenüber den beteiligten Verbänden gemäß § 111b Abs. 1 SGB V zur Amtsübernahme bereiterklärt haben.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle werden durch die jeweiligen Vertragsparteien gegenüber der Geschäftsstelle benannt. Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird wirksam, sobald sie ihr Einverständnis gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben.

(3) Die Geschäftsstelle informiert die beteiligten Vertragsparteien sowie die oder den Vorsitzenden und die zwei unparteiischen Mitglieder über die erfolgten Bestellungen.

§ 4

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie der zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Die Amtsdauer der wäh-

rend der Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 31.12.2016. Die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolger/-innen im Amt.

(2) Die Wiederbestellung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie der zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.

(4) Die oder der Vorsitzende, die Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen haben während der Amtsdauer und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können aus wichtigem Grunde von den Vertragspartnern gemeinsam abberufen werden.

(2) Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den beteiligten Vertragsparteien unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Fortdauer der Bestellung der betroffenen Person bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(3) Die oder der Vorsitzende, die zwei unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. Die Niederlegung wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Vertragsparteien und die zuständige Behörde über die Niederlegung.

§ 6

Sitzungsteilnahme

Die oder der Vorsitzende sowie die zwei unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Ranglistenfolge und die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall haben diese an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens zur Festsetzung des Inhalts von Verträgen

Die Schiedsstelle entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesen sind. Sie

kann unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 5 SGB V und § 111c Abs. 3 SGB V angerufen werden, wenn eine Vereinbarung innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei nach § 111 Abs. 5 Satz 1 SGB V oder § 111c Abs. 3 Satz 1 SGB V schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, nicht oder teilweise nicht zustande kommt. Das Schiedsverfahren beginnt mit dem bei der Geschäftsstelle von einer der Vertragsparteien gestellten Antrag, den Inhalt eines Vertrages festzusetzen.

§ 8

Inhalt des Antrages

Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle in 14-facher Ausfertigung einzureichen. Im Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile zu benennen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Der Vertragsinhalt, der festgesetzt werden soll, ist anzugeben und die begehrte Festsetzung zu begründen.

§ 9

Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort und Zeit der Sitzungen der Schiedsstelle fest und veranlasst die Ladung der Mitglieder, der Antragsteller und Antragsgegner. Die Ladung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von höchstens sechs Wochen.

(2) Dem Antragsgegner ist ausreichend Zeit für eine schriftliche Stellungnahme, i. d. R. von mindestens 2 Wochen, einzuräumen.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die oder der Vorsitzende soll in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken, dass die Antragsteller und Antragsgegner zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen.

(5) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Nach Eröffnung der Verhandlung trägt die oder der Vorsitzende den Sachstand vor. Hierauf erhalten die Vertragsparteien das Wort, um ihre Anträge zu begründen. Die oder der Vorsitzende hat jedem Mitglied der Schiedsstelle auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

(6) Grundlage der Entscheidung ist der Sachvortrag der Antragsteller und Antragsgegner. Auf Verlangen haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.

§ 10

Vorlagen und Auskünfte der Vertragsparteien

Die oder der Vorsitzende wirkt auf sachdienliche Anträge und Sachvorträge hin.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Sitzung innerhalb von 14 Kalendertagen seit der ersteinberufenen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in der Ausübung ihres Amtes frei und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 12

Entscheidungen

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle hat die Rechtswirkung eines Vertrages nach § 111 Abs. 5 SGB V und § 111c Abs. 1 SGB V.

(2) Die Entscheidung einschließlich der schriftlichen Begründung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Schiedsspruch ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Entscheidung soll die oder der Vorsitzende spätestens 6 Wochen nach der mündlichen Verhandlung den Antragstellern, Antragsgegnern und der zuständigen Behörde zuleiten.

§ 13

Verfahrensgebühr

(1) Zur Deckung der Entschädigungen der anspruchsberechtigten Mitglieder und sonstiger Kosten der Schiedsstelle, erhebt diese für jedes Schiedsverfahren gemäß § 111 Abs. 5 Satz 2 oder § 111c Abs. 3 Satz 2 SGB V eine Gebühr von 3.000 €. Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Wird das Schiedsverfahren durch eine Einigung der Vertragsparteien oder in anderer Weise erledigt, so dass eine Festsetzung durch die Schiedsstelle nicht mehr notwendig ist, ermäßigt sich die Gebühr auf 1.500 €.

(2) Die oder der Vorsitzende der Landesschiedsstelle setzt die zu erhebende Gebühr fest; sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 14

Kostenpflicht

Der Antragsteller trägt die Verfahrensgebühren; mehrere Antragsteller tragen die Verfahrensgebühren als Gesamtschuldner.

§ 15

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für sonstige Barauslagen und für Zeitaufwand einen Pauschalbetrag (siehe Anlage). Der Anspruch ist bei der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

(3) Die jeweiligen Vertragsparteien tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder selbst.

§ 16

Sonstige Kosten

Die nach Verwendung der Verfahrensgebühr (§ 13) verbleibenden Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle tragen Antragsteller und Antragsgegner jeweils als Gesamtschuldner je zur Hälfte.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach § 111b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 SGB V ist das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

§ 18

Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen Vertragspartner bewirkt, dass die Vereinbarung insgesamt, d. h. zwischen allen Vertragsparteien, als gekündigt gilt.

(2) Die Kündigung durch einen Landesverband der Krankenkassen und Ersatzkassen muss gegenüber allen Interessenvertretern der Landesverbände der Rehabilitationseinrichtungen erklärt werden. Die Kündigung durch einen Interessenvertreter der Landesverbände der Rehabilitationseinrichtungen muss gegenüber allen Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen erklärt werden. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn sie allen in Satz 1 und 2 genannten Empfängern zugegangen ist.

(3) Die Kündigung ist der zuständigen Behörde nach § 17 der Vereinbarung anzuzeigen.

(4) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass vor Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Vereinbarung abgeschlossen ist. Bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung bleibt die bisherige Vereinbarung in Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Sie gilt unbefristet und ist der zuständigen Behörde gem. § 17 zur Kenntnis zu geben.

Berlin, Cottbus, Hoppegarten, Potsdam, den 19.03.2013

Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation Brandenburg e. V.

Verband Privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V.

Sozialleistungsträger:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Berlin-Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft - Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Protokollnotizen zur Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Land Brandenburg

Zu § 1:

Die Geschäftsstelle bei den maßgeblichen Verbänden wird eingerichtet beim Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V. bzw. dem Büro der Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation Brandenburg e. V.

Die Geschäftsstelle für den Bereich der Krankenkassen wird beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e. V. eingerichtet.

Zu § 3:

Krankenkassenverbände und Leistungserbringerverbände bestimmen jeweils ein unparteiisches Mitglied und deren Stellvertreter.

Berlin, Cottbus, Hoppegarten, Potsdam, den 19.03.2013

Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation Brandenburg e. V.

Verband Privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e. V.

Sozialleistungsträger:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Berlin-Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft - Regionaldirektion Cottbus

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Anlage**Vereinbarung über die Landesschiedsstelle nach § 111b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Land Brandenburg****Entschädigungsregelung für den Vorsitzenden**

Lfd. Nr.	Ausgang des Verfahrens	Höhe der Entschädigung
1	Für ein Verfahren, das ohne mündliche Verhandlung zum Abschluss gebracht wird.	300,00 EUR
2	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung ohne Vermittlungsvorschlag und ohne Spruch des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	400,00 EUR
3	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung aufgrund eines Vermittlungsvorschlages des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	700,00 EUR
4	Für ein Verfahren, das mit einem Schiedsspruch abgeschlossen wird.	1.000,00 EUR

Entschädigungsregelung für die unparteiischen Mitglieder

Lfd. Nr.	Ausgang des Verfahrens	Höhe der Entschädigung
1	Für ein Verfahren, das ohne mündliche Verhandlung zum Abschluss gebracht wird.	150,00 EUR
2	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung ohne Vermittlungsvorschlag und ohne Spruch des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	200,00 EUR
3	Für ein Verfahren, das nach mündlicher Verhandlung aufgrund eines Vermittlungsvorschlages des Landesschiedsamtes abgeschlossen wird.	350,00 EUR
4	Für ein Verfahren, das mit einem Schiedsspruch abgeschlossen wird.	350,00 EUR

**Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Infrastruktur und Landwirtschaft
für die Förderung von Investitionen
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
in den Gemeinden des Landes Brandenburg
- Teil kommunaler Straßenbau -
(Rili KStB Bbg)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 27. Mai 2013

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) vom 14. Juni 2011 (ABl. S. 1559) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

Details sind in der Anlage 5 unter „Fördersätze“ geregelt.“

2. Nummer 7.7.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „Strukturzeitraum“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Strukturzeitraum“ wird die Angabe „2007 - 2013“ gestrichen.

3. In Nummer 8, „Inkrafttreten, Geltungsdauer“ wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

4. Nummer 9, Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In dem Abschnitt „Archäologische Begleitkosten“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

b) In dem Abschnitt „Fahrradwege“ wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Wegweisung für den Radverkehr gemäß „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg)“ ist als Verkehrsleitsystem förderfähig. Voraussetzung ist die Ausweisung in einem Radverkehrsplan der Kommune oder des Landkreises.“

c) Nach dem Abschnitt „Fahrradwege“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fördersätze

a) Für Maßnahmen an umgestuften Landesstraßen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe i beträgt die Zuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, sofern die Umstufung nicht unmittelbar Folge der Inbetriebnahme einer Umgehungsstraße ist und außerdem nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

b) Für förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe f und g sowie für förderfähige Gehwege beträgt die Zuwendung 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

c) Für alle übrigen förderfähigen Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

**Eröffnung des Raumordnungsverfahrens
Hotel- und Ferienhausanlage Niederlehme
(Königswald Resort)**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Vom 13. Juni 2013

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

**Hotel- und Ferienhausanlage Niederlehme
(Königswald Resort).**

Das Verfahren wird am **15. Juli 2013** eröffnet.

Die Log Homes Berlin Vermögensverwaltung GmbH plant in Niederlehme, Ortsteil von Königs Wusterhausen, eine Hotel- und Ferienhausanlage mit einer Kapazität von etwa 1 800 Betten.

Es sollen im vorgesehenen Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Niederlehme zwei Hotelbauten, drei Boardinghausanlagen (als Unterkunft für Langzeitaufenthalte) und zwei Feriendörfer entstehen. Ein Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen rundet das Angebot ab.

Das raumbedeutsame Vorhaben wird sich voraussichtlich auf die umliegenden Gemeinden, Städte und Stadtbezirke auswirken. Es wird der betroffenen Öffentlichkeit daher die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben einzubringen.

Die Verfahrensunterlagen liegen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Abgabe von Hinweisen und Anregungen für einen Monat **vom 15. Juli bis zum 15. August 2013** während der Dienstzeiten wie folgt aus:

**Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat für Planung, Bauwesen und Umwelt
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz
Sachgebiet Kreisentwicklung
Brückenstraße 41, Raum 210
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 262400
E-Mail: kreisentwicklung@dahme-spreewald.de**

Auslegungszeiten:

Mo. 7 - 12 und 13 - 16 Uhr
Di. 7 - 12 und 13 - 18 Uhr
Mi. 7 - 12 und 13 - 16 Uhr
Do. 7 - 12 und 13 - 16 Uhr
Fr. 7 - 12 Uhr

**Stadt Königs Wusterhausen
Rathaus, Bürgerservice
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 273309
E-Mail: buergerservice@stadt-kw.brandenburg.de**

Auslegungszeiten:

Mo. 9 - 12 Uhr
Di. 9 - 18 Uhr
Mi. 9 - 16 Uhr
Do. 9 - 17 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

**Gemeinde Zeuthen
Rathaus
Amt für Ortsentwicklung/Bauamt
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen
Tel.: 033762 753565
E-Mail: lange@zeuthen.de**

Auslegungszeiten:

Mo. 9 - 12 und 13 - 14 Uhr
Di. 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Mi. 9 - 12 und 13 - 14 Uhr
Do. 9 - 12 und 13 - 17 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

**Stadt Wildau
Bauverwaltung/Facility Management
Karl-Marx-Straße 36, Raum 102
15745 Wildau
Tel.: 03375 505422
E-Mail: k.paul@wildau.de**

Auslegungszeiten:

Mo. 9 - 12 und 13 - 15.30 Uhr
Di. 9 - 12 und 14 - 18 Uhr
Mi. 9 - 12 und 13 - 15.30 Uhr
Do. 9 - 12 und 14 - 17 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

**Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Vorbereitende Bauleitplanung
Rathaus Köpenick, Raum 150
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Tel.: 030 902972547/2312
E-Mail: beate.szulzewsky@ba-tk.berlin.de**

Auslegungszeiten:

Mo. 9 - 16 Uhr
Di. 9 - 16 Uhr
Mi. 9 - 16 Uhr
Do. 9 - 18 Uhr
Fr. 9 - 13 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können außerdem nach vorheriger telefonischer Absprache bei der verfahrensführenden Behörde eingesehen werden:

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Gulbener Straße 24, Referat GL 4
03046 Cottbus
Tel. 0355 4949-2452 (Frau Trog)

Die Unterlagen können ebenso jederzeit unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://gl.berlin-brandenburg.de/vollzug/rov/hotel-und-ferienhausanlage-niederlehme.html>

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **bis einschließlich 29. August 2013** schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Das Raumordnungsverfahren mit integrierter raumordnerischer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt.

Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Planungsträger Log Homes Berlin Vermögensverwaltung GmbH eingebrachte Standortvariante.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde. Neben der Öffentlichkeit werden zeitgleich alle in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Die fachlich relevanten Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit beziehungsweise eine Beantwortung eingegangener Schreiben ist nicht vorgesehen. Sollten sich jedoch im Raumordnungsverfahren Anhaltspunkte ergeben, welche weitergehende Erörterungen erforderlich machen, so können diese durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg**
Referat GL 4
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus



Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg

Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Justiz für das Land Brandenburg

Der gemäß § 77 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Berufsbildungsgesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung der Justizfachangestellten gemäß § 79 BBiG zuständig.

(2) Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom Minister der Justiz zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.

(3) Er muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung umfassend unterrichtet und angehört werden und kann dazu Vorschläge einschließlich der Finanzierung unterbreiten.

§ 2

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Der Ausschuss besteht gemäß § 77 Absatz 1 BBiG aus 18 berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die 6 Beauftragten der Arbeitgeber und die 6 Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrerinnen/Lehrer haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirken, haben die Beauftragten der Lehrerinnen/Lehrer Stimmrecht (§ 79 Absatz 6 BBiG).

(2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist eine von ihm benannte(r) Stellvertreterin/Stellvertreter oder, falls keine(r) Vertreterin/Vertreter benannt wird, eine(r) Stellvertreterin/Stellvertreter ihrer/seiner Gruppe einzuladen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle des Ausschusses rechtzeitig anzuzeigen, die das Weitere zu veranlassen hat.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdeckten Stimmzetteln die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Erhält im 1. Wahlgang keine/kein Bewerberin/Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang statt, bei dem die/der Bewerberin/Bewerber mit der niedrigsten Stimmzahl ausscheidet. Erhält keine/keiner der verbliebenen Bewerberinnen/Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

(3) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.

§ 4

Sitzungen

(1) Der Ausschuss wird von der/dem Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 5 Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden über die Geschäftsstelle 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

(2) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 6

Niederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses wird von der/dem Vertreterin/Vertreter der Geschäftsstelle eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses umgehend - spätestens 2 Monate nach der letzten Sitzung - zugesandt. Sie ist auf der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 7

Unterausschüsse

Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmit-

glieder und andere sachkundige Personen angehören. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen.

§ 8
Sachverständige

Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige zuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 9
Geschäftsstelle

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Berufsbildungsausschusses und seiner Unterausschüsse obliegt der zuständigen Stelle im Sinn des § 73 Absatz 2 BBiG.

Berlin, den 12. April 2013

Franz Herbert Schäfer
Vorsitzender des BBA

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
vier Windenergieanlagen des Typs REpower 3.2M114
in 03205 Calau OT Gollmitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juli 2013

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden beantragt die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Gollmitz (Landkreis Oberspreewald-Lausitz), Flur 4 (Flurstücke 6/1, 8 und 15) und Flur 5 (Flurstück 13) vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs REpower 3.2M114 mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 m (Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m) zu errichten und zu betreiben. Die Nennleistung jeder WEA beträgt 3,17 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
Wiederöffnung Brennergraben bei Trampe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juli 2013

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, Rüdritzer Chaussee 42 in 16321 Bernau bei Berlin, beabsichtigt die teilweise Wiederöffnung des Brennergrabens.

Derzeit ist der Brennergraben im Planungsgebiet als verrohrter Vorfluter vorhanden. Die Verrohrung wird auf einer Länge von ca. 560 m, im ehemaligen Bett des Brennergrabens geöffnet und naturnah wiederhergestellt.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als obere Wasserbehörde führt auf Antrag ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch.

Beantragt wird die naturnahe Herstellung eines offenen Vorfluters auf einer Länge von ca. 560 m.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juli 2013

Die Firma EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Thöringswerder 10, in der Gemarkung Eichwerder, Flur 2, Flurstück 419 (Landkreis Märkisch Oderland) eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.16 V des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um Vorhaben der Nummern 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Blindow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juli 2013

Die Firma MLK Windfeld Schenkenberg Nr. 64 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Blindow in der Gemarkung Blindow, Flur 3, Flurstücke 113, 117 und 125 (Landkreis Uckermark) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für 15 Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Schadowitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juli 2013

Der PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, 15 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V112-3,0 MW im „Windpark Calau-Schadowitz II“ auf den Grundstücken in der **Gemarkung Gliechow, Fur 4, Flurstücke 102, 90, 151, 73 und Flur 5, Flurstück 1, Gemarkung Groß Jehser, Flur 4, Flurstücke 1, 13, 139 sowie Gemarkung Kemmen, Flur 4, Flurstücke 70, 74, 83 und Flur 3,**

Flurstücke 26, 71, 74 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine elektrische Nennleistung von je 3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlrohrbetonbauweise ausgeführt. Zu jeder WKA gehören ein Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 04.07.2013 bis zum 17.07.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Calau, Bauamt, Straße der Jugend 24, 03205 Calau zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in 15837 Baruth OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 2. Juli 2013

Die Firma Van Dijck Ferkelproduktion GmbH, Alte Hauptstraße in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Jänickendorf, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15837 Baruth/Mark, OT Petkus, **Gemarkung Charlottenfelde, Flur 2, Flurstück 127, eine Ferkelaufzuchtanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- die Errichtung von drei die Ställe 1 bis 4 verbindenden Stallbereichen mit je 1 120 Ferkelaufzuchtplätzen sowie eines westlichen Anbaus an den Stall 4 mit 1 800 Ferkelaufzuchtplätzen
- Verringerung des Tierplatzbestandes in den vier vorhandenen Ställen um insgesamt 176 Tierplätze auf 1 456 Absatzferkelplätze je Stall
- Ausstattung aller in der erweiterten Ferkelaufzuchtanlage existierenden Stallbereiche (Stallkomplex) mit Abluftreinigungsanlagen
- Errichtung von Lagerkapazitäten für das zusätzlich benötigte Trockenfutter, die zusätzlich anfallende Gülle und für das aus den Abluftreinigungsanlagen abgeschlammte Waschwasser
- Aufstellung eines Kadaverkühlcontainers
- Herrichtung eines Abfüllplatzes für Gülle und Waschwasser
- Errichtung eines Löschwasserbeckens
- Errichtung eines Regenwasserversickerungsbeckens
- Errichtung einer Sanitärabwassersammelgrube
- Abriss des Kadaverhauses, der Bergescheune und des ehemaligen Silos sowie Rückbau der nordwestlichen Anbauten an den vorhandenen Ställen und des stillgelegten Stalles (westlich des Stalles 4)
- Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Erweiterung der Ferkelaufzuchtanlage

Die Kapazität der Ferkelaufzuchtanlage soll 10 984 Tierplätze betragen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das II. Quartal 2015 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 10.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark, im Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48 - 49 in 15936 Dahme/Mark, in der Gemeinde Niederer

Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24.10.2013 um 10:00 Uhr im Gutshaus Petkus, Merzdorfer Straße 36 in 15837 Baruth/Mark OT Petkus** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2528** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	15	999	Gebäude- und Freifläche Friedrich-Engels-Str. 20	1.702 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbauten und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.10.2010 bzw. 18.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 18.000,00 EUR.

Im Termin am 30.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 116/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 22. August 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Bad Liebenwerda Blatt 344, Lausitz Blatt 71, Zobersdorf Blatt 214 und Oschätzchen Blatt 109** eingetragene Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Bad Liebenwerda Blatt 344:

- lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 49, Ackerland, In der Schilfhorst, groß 3.424 m²,
- lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 111/61, Gartenland, In der Schilfhorst, Grünland, groß 5.151 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 66, Gartenland (Baumschule), In der Schilfhorst, Grünland, groß 170.008 m²,
- lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 71, Gartenland (Baumschule), Im Buschhag, groß 9.528 m²,
- lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 73, Gartenland (Baumschule), Im Buschhag, groß 10.220 m²,
- lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 41, Kiesgrube, In der Schilfhorst, groß 3.814 m²,
- lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 34, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Baumschulenweg 3, Gartenland, groß 5.376 m²,
- lfd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 70, Gartenland, In den Buchhorstwiesen, Grünland, groß 10.883 m²,
- lfd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, In der Schilfhorst, groß 4.253 m²,
- lfd. Nr. 12, Flur 11, Flurstück 67/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Unland, Torgauer Str. 85 groß 47.208 m²,
- lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 67/2, Gebäude- und Freifläche, Torgauer Str. 85, groß 292 m²,
- lfd. Nr. 14, Flur 14, Flurstück 150/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Kleeerhorst, Forsten und Holzungen, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Unland, groß 131.251 m²,
- lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 19, Gartenland, Im Mittelgehege (Baumschule), groß 7.123 m²,
- lfd. Nr. 17, Flur 14, Flurstück 76, Ackerland, In der Hüfnerlache, groß 23.227 m²,
- lfd. Nr. 18, Flur 14, Flurstück 20/2, Ackerland, In der Kleeerhorst, Grünland, groß 7.700 m²,
- lfd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 167/56, Gartenland, An den Panschmanns Sträuchern, Grünland, groß 4.280 m²,
- lfd. Nr. 20, Flur 15, Flurstück 11, Ackerland, Im Mittelgehege, groß 5.718 m²,
- lfd. Nr. 21, Flur 15, Flurstück 14, Ackerland, Im Mittelgehege, Gartenland (Baumschule), groß 17.780 m²,

- lfd. Nr. 26, Flur 11, Flurstück 55, Grünland, In der Schilfhorst, groß 4.049 m²,
- lfd. Nr. 27, Flur 13, Flurstück 64, Grünland, Im Elsbusch, groß 5.408 m²,
- lfd. Nr. 28, Flur 13, Flurstück 65, Grünland, Im Elsbusch, groß 5.400 m²,
- lfd. Nr. 29, Flur 11, Flurstück 114/77, Ackerland, Im Buschhag, Grünland, groß 2.092 m²,
- lfd. Nr. 30, Flur 11, Flurstück 113/74, Ackerland, Im Buschhag, Grünland, groß 8.247 m²,
- lfd. Nr. 31, Flur 9, Flurstück 83/1, Grünland, In der Gatzschke, Straßenverkehrsflächen, Forsten und Holzungen, groß 16.522 m²,
- lfd. Nr. 32, Flur 9, Flurstück 83/2, Grünland, In der Gatzschke, groß 2.024 m²,
- lfd. Nr. 35, Flur 13, Flurstück 87/1, Grünland, Im Elsbusch, groß 11.240 m²,
- lfd. Nr. 36, Flur 13, Flurstück 87/2, Wasserflächen, Im Elsbusch, groß 1.571 m²,
- lfd. Nr. 37, Flur 13, Flurstück 87/3, Wasserflächen, Im Elsbusch, Grünland, groß 4.692 m²,
- lfd. Nr. 39, Flur 9, Flurstück 83/3, Wasserflächen Graben, Binnengraben, groß 916 m²,

Lausitz Blatt 71:

- lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 410, Ackerland, An der B 183, groß 285 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 561, Verkehrsfläche B 183, groß 88 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 562, Landwirtschaftsfläche B 183 Die Hirsehörste, groß 552 m²,

Zobersdorf Blatt 214:

- lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 148/64, Ackerland, In der Röder, Forsten und Holzungen, groß 4.233 m²,
- lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 144/65, Ackerland, In der Röder, Grünland, groß 404 m²,
- lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 145/67, Ackerland, In der Röder, groß 612 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 147/66, Ackerland, In der Röder, groß 174 m²,
- lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 293/222, Ackerland, An der Mühle, Grünland, groß 10.010 m²,
- lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche In der Röder, groß 7.352 m²,
- lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche In der Röder, groß 564 m²,

Oschätzchen Blatt 109:

- lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 8/1, Forsten und Holzungen, Die Prießen, groß 106.780 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 34 (Baumschulenweg 3) ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Büro- und Werkstattgebäude, einem Mehrfamilienhaus, zwei Hallen sowie einem Verkaufs- und Garagengebäude; Flurstück 67/1 (Torgauer Straße 85) ist bebaut mit einem Werkstatt- und Garagengebäude sowie einem Pumpenhaus und Flurstück 67/2 ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut, die weiteren Flurstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 28.02.2012, 11.05.2012 bzw. am 14.05.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Bad Liebenwerda Blatt 344:

Flurstück	49	1.000,00 EUR
Flurstück	111/61	1.400,00 EUR
Flurstück	66	65.000,00 EUR
Flurstück	71	3.600,00 EUR
Flurstück	73	3.800,00 EUR
Flurstück	41	600,00 EUR
Flurstück	70	3.400,00 EUR
Flurstück	34	50.000,00 EUR
Flurstück	50	1.200,00 EUR
Flurstück	67/1	45.000,00 EUR
Flurstück	67/2	15.000,00 EUR
Flurstück	150/1	41.000,00 EUR
Flurstück	19	2.400,00 EUR
Flurstück	76	6.500,00 EUR
Flurstück	20/2	2.700,00 EUR
Flurstück	167/56	1.300,00 EUR
Flurstück	11	1.700,00 EUR
Flurstück	14	15.000,00 EUR
Flurstück	55	1.100,00 EUR
Flurstück	64	1.600,00 EUR
Flurstück	65	1.600,00 EUR
Flurstück	114/77	600,00 EUR
Flurstück	113/74	2.200,00 EUR
Flurstück	83/1	5.000,00 EUR
Flurstück	83/2	600,00 EUR
Flurstück	87/1	3.500,00 EUR
Flurstück	87/2	100,00 EUR
Flurstück	87/3	1.400,00 EUR
Flurstück	83/3	100,00 EUR

Oschätzchen Blatt 109:

Flurstück	8/1	27.000,00 EUR
-----------	-----	---------------

Lausitz Blatt 71:

Flurstück	410	100,00 EUR
Flurstücke	561 + 562	250,00 EUR

Zobersdorf Blatt 214:

Flurstück	148/64	1.200,00 EUR
Flurstück	144/65	100,00 EUR
Flurstück	145/67	200,00 EUR
Flurstück	147/66	50,00 EUR
Flurstück	293/222	3.100,00 EUR
Flurstücke	231 + 232	2.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. August 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Elsterwerda Blatt 2907 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	2	96/13	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Hainichen Straße 24	721 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1991/1992) und Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.12.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 123/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. August 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2155** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	10	53	Hofraum, Dresdener Straße 7	1.530 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gemischt genutztes Grundstück - bebaut mit einem Gebäudekomplex bestehend aus Vorderhaus, Haupthaus, Quergebäude mit Zwischenbau sowie Werkstattteil und Garage sowie einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.05.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. August 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 141** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	15	119	Gebäude- und Freifläche Lenzener Str.	517 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Nebengebäude und Garage bebautes Grundstück in 19322 Wittenberge, Lenzener Str. 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 248/12

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Karweseer Blatt 486** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Karweseer	104	51	Gebäude- und Freifläche Rotdornstraße 11 A	6.654 m ²

laut Gutachter: Rotdornstraße 11 A in 16833 Fehrbellin OT Karweseer, Teilfläche unbebautes Baugrundstück, Teilfläche mit Reihengaragen bebaut, Teilfläche von Mehrfamilienwohnhaus überbaut, Gartenfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 259/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. September 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4346** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	3,788/10.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken	
	Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 286 bezeichnet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.:2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Einge­tragen am 13.06.1994.

- 1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.

- 1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen Pkw-Stellplatz im Erdgeschoss des Parkhauses der Wohnanlage Edisonstraße in 16761 Hennigsdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Im Termin am 14.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 198/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Golm Blatt 68** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Rohrkaveln, groß: 3.290 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück außerhalb der Ortslage Golm im Landschaftsschutzgebiet. Es ist in landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland). Keine öffentlich rechtliche Verbindung zum Anliegerweg, keine Ver- und Entsorgungsan-

lagen. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.300 EUR.

AZ: 2 K 166/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. August 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Dallgow Blatt 2121** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 34.440/9.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1

Flurstück 603, Ackerland, Grünland, An der Puschkinstraße, 4.390 m² groß,

Flurstück 604, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, An der Puschkinstraße, 4.440 m² groß,

Flurstück 607/1, Ackerland, Grünland, An der Puschkinstraße, 3.616 m² groß

postalisch: Bahnhofstraße 51 b, 14624 Dallgow

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Hauses 7, die im Aufteilungsplan mit der Nr. 7.16 bezeichnet ist und dem Kellerraum 7.16 und dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz in der Tiefgarage des Hauses 7 mit 7.16 bezeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich um eine derzeit vermietete Eigentumswohnung (Nr. 7.16) in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr 1994. Die Wohnung besteht aus 1 Zimmer mit Küchenecke, Bad, Flur, Balkon und ist ca. 31 m² groß. Sie befindet sich im Dachgeschoss (Mitte links). Sondernutzungsrechte bestehen am Kellerraum und am Tiefgaragenstellplatz jeweils mit der Nummer 7.16. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 34.000 EUR.

AZ: 2 K 266/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. August 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wilhelmshorst Blatt 1246** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilhelmshorst, Flur 9, Flurstück 130, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, An den Bergen 106, Größe 1.593 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem optisch stark sanierungsbedürftigem Einfamilienwohnhaus (Baujahr unbekannt), bestehend aus Keller-, Erd- und Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 120 m² - bewertet als abrisssreif - sowie mit einem eingeschossigen, schuppenartigen Nebengebäude bebaut, welches sich ebenfalls in ei-

nem schlechten Zustand befindet. Die Angaben entstammen dem Gutachten vom 18.01.2013.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.09.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000 EUR.

AZ: 2 K 211/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. August 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Görne Blatt 48** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Görne, Flur 1, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 30, Größe: 760 m² versteigert werden.

Das Objekt in der Lindenstr. 30 ist laut Gutachten mit einem eingeschossigen unterkellerten Einfamilienhaus, eingeschossigen Hintergebäude, zweigeschossigen landwirtschaftlichen Hintergebäude (Baujahr je ca. 1900) und einem eingeschossigen landwirtschaftlichen Schuppen (Baujahr ca. 2000) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.08.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 85.000 EUR.

AZ: 2 K 24/12

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. August 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 9106** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2511,39/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 1

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
263	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 46	1.135
272	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48, 48 A	787
277/6	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49 C	1.340
276	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50	718
288/1	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49 A	742
279/2	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Alt Nowawes	71
279/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes	14
279/4	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Alt Nowawes 49	473

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
274/6	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50	816
262	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 67	1.255
267	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 65	1.121
268/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 63, 65	892
275	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50	662
268/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 63	578
269	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 65 A	616
278/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Tuchmacherstr. 49 A, 49 B	679
278/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes	52
281	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Tuchmacherstr. 49 B	680
285/1	Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Garnstraße	103
270	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 65 A	284
271	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48 C	2.110
264	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 47	340
265	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 47	900
266	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 65	89
273/4	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48 A	546
273/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 59	675

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum an dem im Aufteilungsplan mit

C/G 7, C/G 8, C/G 9, NF-1.OG, Flur 5-1.OG, Flur 3-1.OG gekennzeichneten im 1. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen C/G 10, C/G 11, NF-2.OG, Flur 3-2.OG, Konferenz-2.OG gekennzeichneten im 2. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen C/G 12, C/G 13, NF-3.OG, Flur 3-3.OG, Konferenz-3.OG gekennzeichneten im 3. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen C/G 14, C/G 15, C/G 16, C/G 17 Konferenz-4.OG gekennzeichneten im 4. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen

D-N/G 18 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses G
D-N/G 19 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses G
D-N/G 20 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses H
D-N/G 21 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG, 2. OG und 3. OG jeweils des Hauses J, M

D-N/G 22 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses K
D-N/G 23 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses K
D-N/G 24 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses L

D-N/G 25 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses G
 D-N/G 26 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses G
 D-N/G 27 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses H
 D-N/G 28 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses K
 D-N/G 29 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses K
 D-N/G 30 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses L
 D-N/G 31 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses G
 D-N/G 32 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses G
 D-N/G 33 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses H
 D-N/G 34 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses K
 D-N/G 35 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses K
 D-N/G 36 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses L
 D-N/G 37 gekennzeichneten Büroräumen im 4. OG des Hauses K
 D-N/G 38 gekennzeichneten Büroräumen im 4. OG des Hauses K
 D-N/G 39 gekennzeichneten Büroräumen im 4. OG des Hauses L

versteigert werden.

Es handelt sich um diverse Gewerberäume, wie z. B. Büro- und Praxisflächen im Weberpark im Stadtteil Babelsberg, gesamte Größe ca. 7.600 m², bei Bewertung ca. 5.400 m² vermietet. Gemäß Beschreibung im Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 9.400.000 EUR.

Im Termin am 07.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 536/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. August 2013, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Semliner Str. 204, Größe: 1.350 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich ein Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2003, mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 201 m²), Gartenhaus (Baujahr ca. 1985 mit Erd- und Dachgeschoss, Grundfläche ca. 30 m²) mit Terrasse, Garage mit Carport (Baujahr ca. 1985) und ein Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.12.2010 bzw. am 23.11.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert für das Grundstück wurde festgesetzt auf 280.000 EUR.

AZ: 2 K 364/10

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 3. September 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Ober-

geschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 431** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 1138, Gebäude- und Freifläche, Fasanenstraße 32, Größe: 765 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist unbebaut und steht als Baugrundstück zur Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.11.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 48.200 EUR.

AZ: 2 K 354/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 3. September 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2507** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 40, Flurstück 96/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Grünauer Weg 115, 1.069 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit einem ca. im Jahr 1933 errichtetes Siedlungshaus mit Veranda, Vollkeller, Erdgeschoss mit drei Zimmern, Küche, WC und Flur und ausgebautem Dachgeschoss mit zwei Zimmern, Bad, Abstellraum und Flur sowie zahlreicher Nebenanlagen - zwei Garagen als Pkw-Stellfläche, fünf Schuppen zu Lagerzwecken und einem ca. im Jahr 2002 zu Hobbyzwecken ausgebautem ehemaligen Stallgebäude mit Kamineinbau. Die Wohn-/Nutzfläche des Hauses beträgt rund 120 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 100.000 EUR.

AZ: 2 K 359-1/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 10. September 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG Saal 304.1,

das im I.) Wohnungserbbaugrundbuch von **Bornstedt Blatt 1588** eingetragene Wohnungserbbaurecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 128/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch Bornstedt Blatt 1271 eingetragenen Grundstück Gemarkung Bornstedt, Flur 1, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 7, 9, 11, 13, groß 4.250 m², in Abt. II Nr.1 auf die Dauer von 198 Jahren seit dem 7.8.2001, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nr. 13.19 (Wohnung mit Kellerraum) gekennzeichneten Räumen des aufgrund des Erbbaurechts zu errichteten Gebäudes,

und II.) das im Teileigentumsgrundbuch von **Bornstedt Blatt 1546** auf - eingetragene Teileigentum
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd.Nr.1, 1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
zu 1

Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
		Gebäude- und Freifläche	
1	318/3	Fliederweg 2, 4, 6, 8, 12, 14, 16	6001
1	325/13	Fliederweg 2, 6, 10	204
1	325/19	Fliederweg	190
1	325/21	Fliederweg 2	412
1	325/23	Fliederweg 2, 6, 10	627
1	325/26	Fliederweg 2, 6, 10	316
1	325/28	Fliederweg 10, 14	770
1	325/30	Fliederweg 2	130
1	325/32	Fliederweg 14	217
1	325/34	Fliederweg	31
1	325/36	Fliederweg	85
1	325/38	Fliederweg	31
1	325/40	Fliederweg	2
1	325/41	Fliederweg	8
1	325/42	Fliederweg	4

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 13.19 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000 EUR festgesetzt worden. Auf die Wohnung entfallen 50.000 EUR und auf den Stellplatz 5.000 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.04.2012/10.05.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 9 in 14469 Potsdam/OT Bornstedt (Bj.: 1998, DG, Wfl. ca. 48,41 m², Kaltmiete ca. 361 EUR, Wohngeld ca. 172 EUR mtl.).
AZ: 2 K 98/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. September 2013, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 1196** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 8, Flurstück 982, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Im Walde 5, Größe: 899 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Im Walde 5 in 14532 Kleinmachnow ist mit einem 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 1995; etwa 182 m² Wohnfläche und 98 m² wohnraumgleich ausgebaute Kellerfläche; u. a. mit Einbauküche, Sauna, Fußbodenheizung, Alarmanlage und Klimageräten im Dachgeschoss; nur geringe Mängel und fertig zu stellende Arbeiten; Schönheitsreparaturen auch am Textilbelag sind erforderlich), einem Doppelgaragentrakt mit Lager- und Geräteraum und einem Swimmingpool im Garten bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 517.000 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.12.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 392/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. September 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dallgow Blatt 2308** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 43820/12.000.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Dallgow, Flur 1, Flurstück 607/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bahnhofstraße

Flurstück 610/1 Grünland, Bahnhofstraße, groß: 18.324 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG des Hauses III.6, die im Aufteilungsplan mit der Nummer III.6.8 bezeichnet ist und dem Kellerraum III.6.8 des Aufteilungsplanes, lfd. Nr. 2/zu 1, dem Wohnungseigentümer steht das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage dieses Hauses mit der Nummer zu, die der für die Wohnung im Aufteilungsplan vergebenen Nummer entspricht,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.500 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.02.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung liegt im 1.OG des Mehrfamilienwohnhauses Bahnhofstr. 63 c in 14624 Dallgow-Döberitz (Bj. 1994, Diele, Bad/WC, Wohn/Schlafzimmer, EBK, Balkon, ca. 36,5 m², Miete kalt 245,06 EUR, Wohngeld mtl. ca. 114 EUR).

AZ: 2 K 299-1/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. September 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dallgow Blatt 2191** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 51080/12.000.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Dallgow, Flur 1, Flurstück 607/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bahnhofstraße,

Flurstück 610/1 Grünland, Bahnhofstraße, groß: 18.324 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss des Hauses II.1, die im Aufteilungsplan mit der Nummer II.1.17 bezeichnet ist und dem Kellerraum II.1.17 des Aufteilungsplanes,

lfd. Nr. 2/zu 1, dem Wohnungseigentümer steht das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage dieses Hau-

ses mit der Nummer zu, die der für die Wohnung im Aufteilungsplan vergebenen Nummer entspricht,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.02.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung liegt im 1./2. DG des Mehrfamilienwohnhauses Bahnhofstr. 53c in 14624 Dallgow-Döberitz (Bj. 1994, ca. 61 m², Miete kalt 425 EUR, Wohngeld mtl. ca. 212 EUR).

AZ: 2 K 299-2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. September 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 18174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 39, Flurstück 1096, Gebäude- und Freifläche, Spechtstr. 11, groß: 582 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Wohnhaus mit Carport einschließlich Gartenhaus aus dem Jahre 1999 bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 155 m². Die Nutzfläche beträgt etwa 70 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 17.07.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 170.000 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt. Es besteht laut Gutachten totale Durchnässung im Kellergeschoss.

AZ: 2 K 193/12

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Ländliche Erwachsenenbildung, Kreisarbeitsgemeinschaft Oranienburg e. V., VR 1302 NP, mit Sitz in 16761 Hennigsdorf, Veltener Straße 12 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2013 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, die Forderungen gegen den Verein innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung anzumelden.

Als Liquidatoren wurden benannt:

Frau Marina Laabs
Zu den Birken 10
16727 Oberkrämer OT Bärenklau

Frau Johanna Uhmann
Lindenring 35 A
16761 Hennigsdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.